

14

STADT STUTTGART
Baurechtsamt
Entscheidung

Gesehen
den 12. Mai 1964
Baubaufsicht

vom 7. April 1964

De r Frau Emma K r ä m e r , Stuttgart-Sillenbuch, Mendelssohnstraße 27

wird auf den Bauantrag vom 7. 5. 1963 unter Befreiung von den Vorschriften d. Art. 41 Abs.2 BO, §§ 55 Abs. 1 und 56 OBS sowie Bauverbot aufgrund von Art. 102 Abs.3 BO die

die ^{vorläufige} **Genehmigung** erteilt
(Bauerlaubnis)

zur Erstellung eines 2-geschossigen, unterkellerten, 10,40 m x 12,00 m großen Wohngebäudes mit einer Ölheizung im Untergeschoß, Balkonen an der Süd- und Ostseite, teilweise ausgebautem Dachgeschoß und Satteldach

Nellinger Straße Nr. 46 in Stuttgart-Heumaden,

Einlegung eines doppelwandigen Heizöltanks mit Leckanzeiger nördlich des Gebäudes und Errichtung einer Grundstückseinfriedigung sowie Errichtung eines 1-geschossigen, 3 m x 6 m großen Garagengebäudes mit Pultdach

Lange Morgen Nr. 2/2 in Stuttgart-Heumaden

nach dem Lageplan vom 3. 5. 1963 und den blau geänderten Bauzeichnungen vom 30. 4./29. 9. 1963.

B e d i n g u n g :

Mit der Inangriffnahme des Bauvorhabens verpflichtet sich die Bauende, die besonderen Vorschriften, Auflagen und Bedingungen, die mit der endgültigen Baugenehmigung noch erteilt werden, einzuhalten, alle dadurch notwendigen Änderungen in der Bauausführung auf eigene Kosten und ohne Ersatzanspruch an die Stadt vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und die an die vorläufige Bauerlaubnis geknüpften besonderen Vorschriften, Hinweise und Auflagen (s. Rückseite) zu erfüllen.

Gebührenberechnung nach § 70 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz

1. Genehmigungsgebühr nach Nr. 12 Unter-Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses	300,-- DM
2. Gebühr für die Befreiung von den oben genannten Vorschriften nach Nr. 12 Unter-Nr. 10 des Gebührenverzeichnisses	90,-- DM
3. Gebühr für die Bauüberwachung nach Nr. 12 Unter-Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses	150,-- DM
Gesamtbetrag	<u>540,-- DM</u>

Die Gebühren sind mit der Zustellung dieser Entscheidung zahlungsfällig und sofort zahlbar an die Stadthauptkasse Stuttgart, Rathaus.

Buchungszeichen: 363/4- 2112 Rev. 6 / 63

Bitte geben Sie das Buchungszeichen bei jeder Zahlung oder Rückfrage an. Zahlen Sie bitte bargeldlos an die Stadthauptkasse Stuttgart, Rathaus, durch Überweisung auf das Girokonto Nr. 240 bei der Städt. Girokasse Stuttgart oder das Postscheckkonto Nr. 1852 beim Postscheckamt Stuttgart. Barzahlung bei der Stadtkämmerei (Rathaus, I. Stock, Zimmer 134) oder bei jeder Zweigstelle der Städt. Girokasse. Kassenstunden der Stadthauptkasse: Montags bis freitags von 8.30 bis 16.30 Uhr.

Die Gebühren für die Mitwirkung bei der Überwachung und Abnahme der Bauausführung in statischer Hinsicht und für jede vom Bauenden zu tretende besondere Baukontrolle werden besonders berechnet.

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig, er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Baurechtsamt, 7 Stuttgart N, Friedrichstraße 13, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium, 7 Stuttgart N, Königstraße 46, gewahrt.

Besondere Bauvorschriften

1. Von der in den Bauzeichnungen angegebenen äußeren Gestaltung des Bauwesens darf mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 98 der Bauordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Baugestaltung ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Baurechtsamtes nicht abgewichen werden.
2. Der Bauende, der Baumeister und die Bauhandwerker sind nach Art. 33 der Bauordnung für die Ausführung des Bauwerks allein verantwortlich; sie sind von ihren Verpflichtungen durch die baurechtliche Genehmigung und Überwachung der Bauausführung durch die Bauaufsicht des Baurechtsamtes nicht entlastet. Der Bauleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Baupläne, der besonderen Bauvorschriften und der allgemeinen Vorschriften.
3. Der Bauende ist nach Art. 110 Abs. 1 der Bauordnung verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten den Namen des mit der Ausführung des Bauvorhabens beauftragten Baumeisters oder Bauhandwerkers (Bauleiters) dem Baurechtsamt — Bauaufsicht — mitzuteilen.
4. Die weiter zu erstattenden Anzeigen und die Hinweise für Bauende und Architekten sind aus den Anlagen ersichtlich und zu beachten.
5. Die Vorschriften zum Schutz der Bauarbeiter sind besonders zu beachten.
6. Der Bauende und die mit der Ausführung des Bauwerks beauftragten Baumeister und Bauhandwerker sind verpflichtet, das Baurechtsamt — Bauaufsicht — unverzüglich zu benachrichtigen, wenn bei den Grabarbeiten festgestellt wird, daß der Baugrund nicht einwandfrei beschaffen ist und deshalb besondere Vorkehrungen für eine einwandfreie Gründung oder Abspriehung notwendig werden.
7. Die einschlägigen Bestimmungen der Feuerungsverordnung und die Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen (DVGW — TVRGas 1962) sind genau zu beachten.
8. Kamine sind den Vorschriften des Abschnitts VII der Feuerungsverordnung entsprechend herzustellen.
9. Kaminwände dürfen durch Decken, Unterzüge oder Balken nicht belastet werden.
10. ~~Die noch bestehenden Wände sind auf ihre Standsicherheit hin zu untersuchen und nach Bedarf zu verstärken und zu verschalern.~~ Bei der Ausführung der Wände und der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Konstruktionen und Einzelheiten sind die Grundsätze und Richtlinien von DIN 1053 einzuhalten.
11. Vor Beginn der Gipserarbeiten ist das den Neubau umgebende Gelände planmäßig anzulegen und dem Bedürfnis entsprechend zu befestigen. ~~Die Dachaufbauten sind zu verschalen und in einem der Dachhaut angepaßten Farbton zu streichen.~~
12. Über die/den geplante(n) gesamte Konstruktion ist ein statischer Nachweis einzureichen mit den zur Beurteilung der Gesamtkonstruktion, der Belastung und der gewählten Wand- oder Deckensysteme nötigen Übersichts-, Positions- und Verlegepläne (Grundrisse und Schnitte 1:100), in welchen die zur Verwendung kommenden Baustoffe durch Farbe deutlich gekennzeichnet sind.
Für besondere Konstruktionen oder Konstruktionsteile ist auf Verlangen der Bauaufsicht ein statischer Nachweis mit Übersichtszeichnungen des Bauvorhabens (Grundrisse und Schnitte 1:100) vorzulegen.
Mit der Ausführung oder Aufstellung solcher Bauteile, deren Tragfähigkeit statisch nachzuweisen ist, darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis durch das Baurechtsamt, Abt. Prüfamts für Baustatik, geprüft und nicht weiter beanstandet ist. Die von dieser Dienststelle bei der Prüfung erteilten Vorschriften sind zu beachten. Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Beginn der Bauarbeiten, ehe die statische Berechnung geprüft ist, nach Art. 120 BO sowie den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches als unerlaubtes Bauen mit Geldstrafe oder Haft geahndet wird.
13. Das Gebäude ist nach den Bestimmungen der Satzung über die Stadtentwässerung in Stuttgart zu entwässern. Zur Planbearbeitung sind die erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stadtbauinspektion nach § 6 dieser Satzung zu erheben. Die Entwässerungsanlage darf erst ausgeführt werden, wenn sie baurechtlich genehmigt ist. Sie muß vor der Gebrauchsabnahme des Gebäudes vollendet sein.
~~Die Versorgungs- und Abwasserleitungen sind auf ihre Dichtheit gründlich zu prüfen und nötigenfalls zu verbessern.~~
~~Die anfallenden Tag- und Abwasser des Gebäudes sind vorschriftsmäßig in die bestehende Entwässerungsanlage einzuleiten.~~
14. Das Tagwasser ist ohne Belästigung der Nachbargrundstücke auf eigenen Grund und Boden abzuleiten.
15. Kraftwageneinstellräume sind durch Anbringen eines Schlitzes zwischen Torschwelle und Tor oder durch sonstige geeignete Maßnahmen in Bodennähe wirksam zu entlüften. Der Querschnitt der Lüftungsöffnung richtet sich nach der Größe des Unterstellraumes; er darf nicht weniger als 100 qcm betragen.
In jeder Kraftwagenhalle ist an gut sichtbarer Stelle und in dauerhafter Form ein Anschlag mit folgendem Wortlaut anzubringen:
„Feuermachen und Rauchen polizeilich verboten!
Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren, Tore öffnen, Vergiftungsgefahr!“
16. Es ist Vorsorge zu treffen, daß von der Garage keine schädlichen oder feuergefährlichen Flüssigkeiten in das städtische Kanalnetz gelangen können.
und den Einstellplätzen
17. Mit den Beton- oder Stahlbetonarbeiten darf nur mit Zustimmung der Abt. Prüfamts für Baustatik begonnen werden; Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Holz oder Stahl, die Gegenstand einer vorgelegten stat. Berechnung waren, dürfen ohne Einverständnis der Bauaufsicht — Abt. Prüfamts für Baustatik — nicht eingemauert, vergipst, verschalt, oder sonstwie verdeckt oder unzugänglich gemacht werden.
18. Die Umfassungswände des Bauwesens sind aufgrund von Art. 69 BO insoweit als Brandmauern herzustellen, als sie anderen Gebäuden oder der Eigentumsgrenze in einer Entfernung von weniger als 2,30 m gegenüberstehen.
19. Antennen dürfen nur als Gemeinschaftsantennen ausgeführt werden.
20. Die Veranden müssen in ganzer Breite und Höhe über der Brüstung offen bleiben, d.h. sie dürfen weder verglast noch sonstwie verschlossen werden.
21. Bei der Einrichtung von Wohn- und Schlafräumen im Dachgeschoß sind die Bestimmungen der §§ 49, 51 und 52 VVzBO und §§ 64 — 66 OBS, bei Schlafkammern § 5 der Verfügung vom 21. 5. 1901 (Reg.Bl.S.130) zu beachten.

22. Die Schächte im Freien sind verkehrssicher zu verwahren, in der Ebene des Hofes mit entsprechenden Gittern oder durch Sicherheitsgeländer.
23. Die Wohnungsvorplätze und Gänge sind durch Oberlichter und Glasfüllungen in den Türen oder dergl. ausreichend zu belichten.
24. Die innenliegenden Aborte sind nach DIN 18017 zu entlüften.
25. Soweit in den Bädern Gasgeräte eingebaut werden, sind die Vorschriften und Richtlinien der DVGW-TVVGas (1962) zu beachten.
26. Das Gebäude ist in einem gedeckten Farbton zu verputzen.
27. Die Abgase der Gasfeuerungen sind in Neubauten auf Grund von § 51 FV in Verb. mit Ziff. 5.6 der DVGW-TVVGas (1962) in besondere Kamine abzuleiten.
28. Die Bedingungen, besonderen Bauvorschriften und Auflagen für ölgefeuerte Sammelheizungen mit unterirdischen Behältern sind zu beachten (s. Anlage).
29. Die Bau- und Betriebsvorschriften für Kraftwagenhallen (§§ 14 - 52 RGA) sind genau zu beachten.
30. Rampen zum Ausgleich des Gefälles zwischen Gehweg und Garagenboden dürfen nicht in den Gehweg hereinragen.
31. Es dürfen keine nach außen schlagenden Garagentüren verwendet werden.
32. Die geplanten Mauern entlang des Grundstücks sind von der Stadtbauinspektion II festzulegen und sind bei Ausführung der Umgebungsarbeiten und der Einstellplätze einzuhalten.
33. Beim bebauungsplanmäßigen Ausbau der Nellinger Straße und des geplanten Gehwegs notwendig werdende Änderungen hat der Gesuchsteller auf seine Kosten ausführen zu lassen.
34. Die geplante Baustelleneinrichtung ist rechtzeitig mit dem Tiefbauamt abzuklären.
35. Die Überfahrt des öffentlichen Grünstreifens darf nur mit Rasenformsteinen befestigt werden, damit der Grünstreifen optisch nicht unterbrochen wird. Die Anlagekosten sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

Auflage zum Nachweis der erforderlichen
Kraftfahrzeugeinstellplätze

Nach § 2 RGaO in Verb. mit den Richtlinien des Innenministeriums vom 25. 3. 1959/14. 2. 1962 zum Vollzug der Reichsgaragenordnung - GABl.S.161 - sind ca. 28 qm Einstellplatz (Garage) für insgesamt 2 Kraftfahrzeuge nebst Zubehöranlagen (§ 1 Abs. 5 RGaO) insbesondere zuzüglich der erforderlichen Flächen für Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Diese Einstellplätze gelten nach Maßgabe der Festlegung im Lageplan, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, als nachgewiesen.

Die Einstellplätze müssen bis zur Schlußabnahme fertiggestellt sein. Sie sind aufgrund von § 8 RGaO dauernd für diesen Zweck frei und benutzbar zu halten sowie durch Aufschrift oder in ähnlicher Weise als solche besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

Besondere Hinweise:

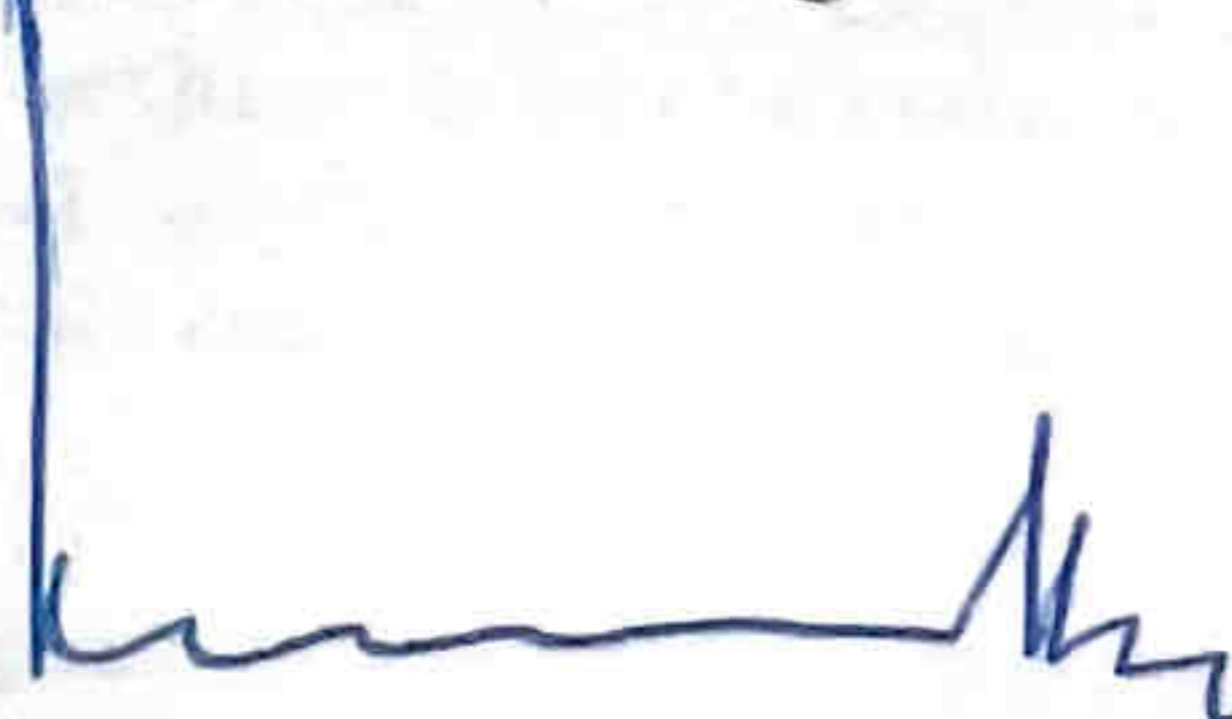
1. Die Kabelleitung ist im beiliegenden Lageplan nur nachrichtlich eingezeichnet. Die genaue Lage und Anzahl der Leitungen sind im Planbüro der TWS vor Baubeginn zu erheben (Betriebsstelle Stgt.-Möhringen, Sigmaringer Straße 125, 1. Stock, Zimmer 11). Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine unsachgemäße Behandlung der elektrischen Anlage mit Lebensgefahr verbunden ist.

Es wird gebeten, den Baubeginn wegen der Torpfeiler frühzeitig mitzuteilen (App. 4355, H.Ing. Vollmer).

2. Der Ausbau der Nellinger Straße und des geplanten Gehwegs ist nicht vorgesehen. Ein Zeitpunkt für diesen Ausbau kann nicht angegeben werden.

Anlage:
1 Planheft

In Vertretung



Schmitter
Oberbaurat

5a.

Bedingungen, besondere Bauvorschriften und Auflagen für
ölgefeuerte Sammelheizungen mit unterirdischen Behältern

1. Die Richtlinien über zentrale Heizräume (Heizraumrichtlinien) des Innenministeriums vom 3. April 1959 (GABl. S. 173) sind zu beachten.
2. Die vorläufigen Richtlinien für Heizöl-Lagerbehälter aus Stahl (Ölbehälterrichtlinien) des Innenministeriums vom 20. Oktober 1959 (GABl. S. 541) sind zu beachten.
3. Ölgefeuerte Sammelheizkessel müssen den allgemeinen Vorschriften für Sammelheizungen entsprechen (vgl. insbesondere §§ 13 - 15 der Feuerungsverordnung vom 29. April 1931 - Reg.Bl. S. 259).
4. Bei ölgefeuerten Heizungskesseln über 100 000 kcal/h Wärmeleistung müssen gemauerte Kamine wegen der hohen Temperatur der Rauchgase eine Wandstärke von 24 cm erhalten. Bei Kesseln über 250 000 kcal/h Wärmeleistung ist der untere Teil des Kamins außerdem feuerfest auszumauern, wobei für den Kaminteil über den beiden unteren Geschossen auch Formsteine, und zwar auch solche mit Zwischenmaßen, verwendet werden können. Bei der Verwendung von Formsteinen sind die Bestimmungen nach DIN 18150 zu beachten.
5. Es ist Vorsorge zu treffen, daß keine feuergefährlichen oder schädlichen Flüssigkeiten in das Kanalnetz gelangen können.
6. Der Lagerbehälter darf beim Einbau nicht geworfen, hart aufgesetzt, gerollt oder geschleift werden. Er muß unter Verwendung geeigneter Vorrichtungen mit ausreichend breiter Auflage stoßfrei bewegt werden.
7. Unmittelbar vor dem Einbau ist die Unversehrtheit der Isolierung des Behälters zu prüfen. Schäden sind sachgemäß auszubessern. Ist eine zuverlässige Beurteilung der Unversehrtheit durch Augenschein nicht möglich, so ist die Isolierung nochmals entsprechend Abschn. 3.2 der Gütebestimmungen für unterirdische Lagerbehälter RAL-RG 998 zu prüfen.
8. Um eine Beschädigung der Isolierung nach der letzten Prüfung auszuschließen, dürfen zum Einbringen des Behälters in den Erdboden nur geeignete Hebezeuge verwendet werden.
9. Die Sohle der Grube ist bei steinigem Boden vor Einbringen des Behälters mindestens 20 cm hoch mit stein- und schlackenfreiem Boden aufzufüllen. Nach der Schlußprüfung (s. Ziffer 21 der besonderen Bauvorschriften) ist die Grube sorgfältig zu verfüllen, wobei unmittelbar an der Behälterwand eine mindestens 20 cm dicke Schicht gesiebten Bodens einzubringen ist. Schlacke und Asche dürfen zum Verfüllen der Grube nicht verwendet werden.
10. Etwa vorhandene Transportösen oder andere Stahlteile, die aus der Behälterisolierung herausragen, sind bei dem Verfüllen der Grube gegen Korrosion zu schützen.
11. Die Schachtabdeckung muß auftretenden Verkehrslasten standhalten.
12. Der Lagerbehälter muß - abgesehen vom Dom - allseitig mindestens 1,0 m mit Erde überdeckt sein.

13. Der Lagerbehälter muß von den Abwasserleitungen 1,0 m und von Bodenabläufen 5,0 m entfernt sein. Bodenabläufe im Gefahrenbereich sind entweder zu beseitigen oder durch bauliche Maßnahmen so abzuschirmen, daß das Abfließen von Öl verhütet wird.
14. Die Einlagerung von Lagerbehältern im Grundwasser ist nicht statthaft. Die Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
15. Die mit einem Behälter verbundenen Rohrleitungen müssen nach den Regeln der Technik verlegt, gegen Korrosion geschützt und nach Abschnitt 6.2 DIN 4755 auf Dichtheit geprüft werden. Bei der Verlegung ist besonders darauf zu achten, daß die Leitungen bei einer Lageveränderung des Behälters geringen Bewegungen folgen können, ohne daß unzuträgliche Spannungen auftreten.
16. Um das Abschalten der gesamten Ölheizungsanlage einschließlich Vorwärmung - sofern eine solche vorgesehen ist - im Falle einer Gefahr zu ermöglichen, ist ein elektrischer Notschalter außerhalb des Heizraumes an einer leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stelle vorzusehen.
17. In den Zapfleitungen der Vorratsbehälter müssen Sicherheitseinrichtungen eingebaut werden, die das unbeabsichtigte Auslaufen von Heizöl mit Sicherheit verhindern.
18. Zapfleitungen von unterirdisch außerhalb des Gebäudes gelagerten Lagerbehältern, die vom tiefsten Teil des Vorratsbehälters mit natürlichem Gefälle zur Heizölpumpe bzw. zum Tagesölbehälter im Heizraum führen, müssen außerhalb und innerhalb des Gebäudes mit je 1 Absperrorgan gesichert sein. Im übrigen gelten für diese unterirdischen Tanks die Bestimmungen II A Ziffer 3 der Grundsätze für die Durchführung der Verordnung des Innenministeriums über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 15. November 1930 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 89).

Bei Ölleitungen mit dünnflüssigem Heizöl, bei denen das Heizöl aus dem Vorratsbehälter von oben (z.B. durch den Dom) entnommen und mit einer Pumpe zum Heizölbrenner geführt wird, sind die in Absatz 1 genannten Absperrorgane nicht erforderlich, wenn die Entnahmeleitung mit einem Rückschlagventil ausgestattet ist bzw. wird und eine etwaige Heizölrücklaufleitung so angelegt ist oder wird, daß das überschüssige Heizöl dem Vorratsbehälter wieder von oben zufließt.

19. Im Lagerbehälter dürfen nur Heizöle nach DIN 51603 mit einem Flammpunkt nach DIN 51755/51758 über 55° C verwendet werden.
20. Die Behälteranlage zur unterirdischen Lagerung muß nach dem Einbau durch den Ersteller der Anlage auf ordnungsmäßige Beschaffenheit und Dichtheit geprüft werden. Bei der Prüfung auf Dichtheit müssen die Rohrleitungen und ihre Anschlüsse am Behälter sowie sonstige Anschluß-Stutzen frei liegen. Der Probedruck soll den höchsten Betriebsdruck um 1 atü übersteigen. Als Druckmittel ist ein Gas zu verwenden, das sich in der Flüssigkeit nicht merklich löst. Die Ordnungsmäßigkeit der Anlage ist durch den Ersteller zu bescheinigen.

21. Jeder Behälter zur unterirdischen Lagerung, der an seinem Lagerort mehr als 2 Jahre außer Betrieb war, ist vor erneuter Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung mit inertem Gas mit einem Überdruck von 1 atü zu unterziehen. Bei dieser Prüfung brauchen die Rohrleitungen und Tankanschlüsse nicht freigelegt zu werden. Der Druck darf während einer Stunde nicht merklich absinken.
22. Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die Dichtheit der Anlage zu überwachen und jede Undichtheit sofort zu beseitigen. Falls die Instandsetzung eines Behälters nicht sofort möglich ist, muß er entleert werden.

A u f l a g e

Spätestens bis zur Gebrauchsnahme ist

- a) durch Vorlage von Prüfzeugnissen bzw. Bescheinigungen nachzuweisen, daß der zur Lagerung von Heizöl verwendete Behälter den Bestimmungen der Abschnitte 3.1 bzw. 4 der vorläufigen Richtlinien für Heizöl-Lagerbehälter des Innenministeriums vom 20. Oktober 1959 (GABl. S. 541) entspricht,
- b) die Ordnungsmäßigkeit der Anlage entsprechend Ziffer 20 der besonderen Bauvorschriften für Ölfeuerungen mit unterirdischen Behältern durch Vorlage einer Bescheinigung des Erstellers nachzuweisen.

Der bezüglich des Lagerbehälters erforderliche Nachweis (Buchstabe a) gilt als erbracht,

1. bei neuen unterirdischen Lagerbehältern, wenn
 - a) der Lagerbehälter ein Herstellerschild mit dem Gütezeichen RAL-RG 998 trägt (s. Anlage 2 Bild 1 der Richtlinien) und außerdem ein Prüfzeugnis nach dem in Anlage 3 aa0 abgedruckten Muster A vorgelegt wird oder
 - b) der Lagerbehälter ein Herstellerschild mit dem Prüfstempel eines Sachverständigen (s. Anlage 2 Bild 2 aa0) trägt und außerdem ein Prüfzeugnis nach dem in Anlage 3 aa0 abgedruckten Muster B vorgelegt wird.
2. bei gebrauchten Lagerbehältern, wenn ihre Eignung zur Wiederverwendung nach Abschnitt 4 der vorläufigen Richtlinien geprüft und durch einen Sachverständigen gemäß Abschnitt 12 der vorläufigen Richtlinien bescheinigt ist.